



VERWALTUNGSGERICHT MINDEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

8 K 1732/06.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Walliczek und andere, Kampstraße 27,
32423 Minden, Gz.: Wa.880.11.05.gl,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, - Referat
431 Dortmund -, Huckarderstraße 91, 44147 Dortmund, Gz.: 5185763-163,

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Minden

auf die mündliche Verhandlung vom 27. April 2007

durch

den Richter am Verwaltungsgericht G i e s e l m a n n als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand:

Der am 1.1984 in der Türkei geborene Kläger reiste 1987 mit seinen Eltern und neun Geschwistern in die Bundesrepublik Deutschland ein. Die Eltern gaben in ihrem Asylantrag an, sie seien Jeziden. Alle Familienmitglieder wurden mit Bescheid vom 21.06.1988 als Asylberechtigte anerkannt; dabei wurde eine Gruppenverfolgung der Jeziden angenommen. Die Entscheidung wurde im Juni 1993 rechtskräftig, nachdem der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten seine Anfechtungsklage gegen den Anerkennungsbescheid im Verfahren vor dem OVG NRW zurückgenommen hat. Der vorstehende Sachverhalt ergibt sich aus der Verfahrensakte des Bundesamtes, die im Verfahren 8 K 1733/06.A vorgelegt worden ist.

Im Mai 2005 wurde der Beklagten bekannt, dass der Kläger eine Einheitsjugendstrafe von zwei Jahren wegen gefährlicher Körperverletzung verbüßte. Dieser Umstand und ähnliche Auffälligkeiten seiner Brüder [REDACTED] und [REDACTED] gaben der Beklagten Anlass, die Möglichkeit eines Widerrufs des Anerkennungsbescheides für den Kläger, die beiden genannten Brüder und seine Eltern zu prüfen. Im Anhörungsverfahren wurde vorgetragen, der Widerruf des Anerkennungsbescheides könne nicht damit begründet werden, dass eine Gruppenverfolgung der Jeziden in der Türkei nicht mehr vorliege. Ein Widerruf setze nämlich voraus, dass eine politische Verfolgung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen sei. Das lasse sich den vorliegenden Erkenntnismitteln nicht entnehmen. Aus einer Stellungnahme des jezidischen Forums e.V. in Oldenburg vom 18.03.2005 ergebe sich das Gegenteil. Wenn es in jüngerer Zeit zu einer geringeren Anzahl von Übergriffen gegenüber Jeziden gekommen

sei, sei dies die Folge der weitgehend abgeschlossenen Vertreibung der Jeziden und nicht der Reduzierung des Bedrohungspotenzials. Bei der Frage, ob zukünftig relevante Übergriffe gegen Jeziden mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden könnten, sei zu berücksichtigen, dass bei der Vertreibung der Jeziden durch die Moslems sowohl religiöse als auch ökonomische Gründe eine große Rolle spielten. Es wurde angeregt, eine gutachterliche Stellungnahme des jezidischen Forums Oldenburg u.a. zu der Frage einzuholen, dass Jeziden sich nur auf Grund entsprechender Zugeständnisse (Geldzahlungen) und Einschränkungen mit der Bevölkerung arrangiert hätten. Weiter legte der Kläger gemeinsam mit seinen Eltern und seinem Bruder Ali ein Schreiben vor, in dem es heißt, die Jeziden in der Türkei würden immer noch als Minderheit von den Türken unterdrückt und benachteiligt. Sein Bruder Ilhan habe sich am 01.06.2005 ein eigenes Bild von den Verhältnissen in der Türkei und ihrer ehemaligen Heimatstadt Diyarbakir gemacht. Insbesondere vom Cousin seines Vaters habe er erfahren, dass die Bewohner des Dorfes, in dem sie in der Türkei zuletzt gewohnt hätten, ihnen bereits mit Mord gedroht hätten, wenn sie je wieder zurückkehren wollten. Dies zeige, dass die alten Fehden und der Hass aufeinander immer noch bestünden. Es wurde weiter vorgetragen, alle Familienangehörigen und Verwandten lebten und arbeiteten seit Jahren in Deutschland. Mit Schriftsatz vom 29.03.2006 vertiefte der Kläger sein Vorbringen zur Lage der Jeziden in der Türkei und gab konkrete Anregungen zur weiteren Sachverhaltsermittlung mit Hilfe von Sachverständigen und sachverständigen Zeugen. Er legte Stellungnahmen des jezidischen Kulturzentrums Celle vom 12.03.2006 und des jezidischen Forums Oldenburg vom 03.02.2006 vor.

Das Bundesamt widerrief mit Bescheid vom 26.04.2006 die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter und stellte fest, die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG lägen nicht vor. Zur Begründung führte es aus, die Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG lägen vor. Dabei ging es davon aus, hier sei eine bereits erlittene Verfolgung zu berücksichtigen; ein Widerruf erfordere also hinreichende Sicherheit vor einer Wiederholung der Verfolgung. Türkische Staatsangehörige jezidischen Glaubens, die ihren Glauben praktizierten, hätten nach bisherigen Erkenntnissen seit etwa 1990 in ihren angestammten Siedlungsgebieten in der Südosttürkei einer mittelbaren regionalen Gruppenverfolgung unterlegen; zumutbare Fluchtalternativen

fehlten. Mangels nachgewiesener aktueller Referenzfälle zur Verfolgung von Jeziden seitens der muslimischen Bevölkerung lasse sich eine mittelbare regionale Gruppenverfolgung nach Art. 16 a Abs. 1 GG bzw. eine nichtstaatliche regionale Gruppenverfolgung nach § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG inzwischen nicht mehr bejahen. Das OVG NRW habe in seinem Urteil vom 14.02.2006 festgestellt, in Anbetracht der erheblichen Verbesserung der Lage in den einschlägigen Siedlungsgebieten bestehe keine beachtliche Wahrscheinlichkeit einer mittelbaren staatlichen Gruppenverfolgung wegen jezidischer Religionszugehörigkeit mehr. Zu § 60 Abs. 1 AufenthG wurde ausgeführt, es seien keine individuell-konkreten Anhaltspunkte dafür vorgetragen, dass der Kläger nach einer Rückkehr in seine Heimatregion in der Türkei mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit relevante Beeinträchtigungen zu befürchten habe. Zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG wurde mit umfangreicher Begründung ausgeführt, das Vorliegen von Abschiebungsverboten sei weder vorgetragen noch ersichtlich.

Am 05.05.2006 hat der Kläger Klage erhoben. Gegen im wesentlich gleich lautende Bescheide haben auch seine Brüder und und seine Eltern im Mai 2006 Klage erhoben (8 K 1731, 1733, 1734 und 1813/06.A).

Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung in deutscher Sprache zu seiner Religionszugehörigkeit befragt worden. Er erklärte auf die Frage, ob er Jezide sei, er lebe in Deutschland und fühle sich Deutsch. Auf die Frage, ob er sich von der Religion her als Jezide sehe, äußerte er: „Normal, bei uns zu Hause ist es anders, bei Freunden ist es auch anders, ich weiß nicht, was ich sagen soll.“ Die Fragen, ob er bete, ob er religiös erzogen worden sei und ob er Kontakt zu anderen Jeziden habe, verneinte der Kläger.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 26.04.2006 aufzuheben und sie zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten 8 K 1731, 1732, 1733 und 1734/06.A und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist nicht begründet. Der angefochtene Bescheid ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1, Abs. 1 Satz 1 VwGO). Rechtsgrundlage für den Widerruf der Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter ist § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG. Danach ist u.a. die Anerkennung als Asylberechtigter unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies ist der Fall, wenn die für die Anerkennungsentscheidung maßgeblichen Voraussetzungen nachträglich entfallen sind, wenn also die Anerkennung als Asylberechtigter nunmehr ausgeschlossen ist. Die Anerkennung des Klägers ist ausgesprochen und rechtskräftig geworden in der Annahme, er werde von seinen Eltern, an deren jezidischer Glaubensbindung auch auf Grund der Anhörung des Vaters des Klägers in der in seinem Verfahren am 27.04.2007 erfolgten Anhörung keine Zweifel entstanden sind, im jezidischen Glauben erzogen. Unabhängig davon, ob die entsprechenden Angaben des Vaters des Klägers vom 27.04.2007 zutreffen, kann jedenfalls beim Kläger auf Grund seiner eindeutigen Angaben in der mündlichen Verhandlung, die in den Tatbestand aufgenommen worden sind, eine Glaubensbindung ausgeschlossen werden. Eine Asylanerkennung von Jeziden, die die Bindung an ihre Glaubensgemeinschaft verloren oder aufgegeben haben, war jedoch zu keinem Zeitpunkt möglich. Umstände, die eine Aufrechterhaltung des Anerkennungsbescheides für den Kläger aus anderen Gründen erfordern könnten, sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Insbesondere liegen die Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG nicht vor. Allein der Umstand, dass der Kläger sich etwa 20

Jahre in Deutschland aufgehalten hat und hier aufgewachsen ist, begründet keinen zwingenden Grund im Sinne dieser Vorschrift.

Hier liegt kein Fall vor, in dem der Widerruf gemäß § 73 Abs. 2 a S. 3 AsylVfG im Ermessen der Beklagten stünde; dies hätte vorausgesetzt, dass eine vorangegangene erste Prüfung der Widerrufsvoraussetzungen stattgefunden und nicht zu einem Widerruf geführt hätte. Das ist hier nicht der Fall.

Vgl. BVerwG, Pressemitteilung zu Urteilen vom 20.03.2007 - 1 C 21.06, 34.06 und 38.06 -.

Dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen, hat die Beklagte im ablehnenden Bescheid zutreffend ausgeführt. Das Gericht folgt insoweit der Begründung des Bescheides und verweist gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG auf sie.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung:

Binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils kann bei dem Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 23.11.2005 (GV. NRW. S. 926) beantragt werden, dass das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster die Berufung zulässt. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Zulassungsgründe im Sinne des § 78 Abs. 3 Asylverfahrensgesetz darlegen.

Der Antrag ist durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten zu stellen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts